

50

VEREINIGTE ABSCHRIFT

verpflicht. Abschrift

S A T Z U N G

des Kindergartensvereins St. Anna in Gaubüttelbrunn, beschlossen
in der Mitgliederversammlung vom 7.9.76

§ 1 ✓

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "St. Anna Verein ~~in~~ Gaubüttelbrunn"
2. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Gaubüttelbrunn
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ochsenfurt eingetragen.
4. Er gehört dem Diözesancaritasverband Würzburg e.V. als korporatives Mitglied an.

§ 2 ✓

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die planmäßige Ausübung und Förderung der
 - a) Bildung und Erziehung des Kleinkindes nach christlichen Grundsätzen durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Kindergartens. Der Verein insbesondere sein Vorstand trägt die Verantwortung für die religiöse Erziehung im Kindergarten (§ 4 Abs. 2 der 4. DV BayZiG vom 25.9.1973 GVBl. S. 575). Der Vorstand hat den Diözesancaritasverband Würzburg unverzüglich schriftliche Mitteilung zu geben, wenn deren Vereinszweck für gefährdet halt. (§ 6)
 - b) Zweck des Vereins ist auch die ambulante Krankenpflege

2. Mittel zur Erreichung des Zweckes sind:

- a) jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- b) Erziehungsbeiträge (Elternbeiträge)
- c) freiwillige Spenden.

§ 3 ✓ *gem. s. SB Bl. (SB)*

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 17-19 des Steueranpassungsgesetzes und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dez. 1953 und zwar durch Betrieb und Unterhaltung eines Kindergartens und der Krankenpflege.
2. Etwasige Gewinne dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalienanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 ✓

Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. In Falle der Ablehnung bedarf diese keiner Begründung. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tage der Erteilung der Aufnahmeerklärung in Kraft. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
2. Die Mitgliedschaft erlischt a) durch Tod b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen. c) durch Ausschluß seitens des Vorstandes. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins handelt bzw. zu handeln versucht.

§ 5

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§6) b) die Mitgliederversammlung (§§ 7-9)

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus a) der 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden c) oder dem für den Ort des Vereinssitzes jeweils zuständigen kath. Pfarrer bzw. Pfarrverweser kraft seines Amtes d) dem Schriftführer e) oder Kassier f) eines weiteren Mitglieds, falls der Pfarrer aus 1. oder 2. Vorsitzenden gewählt ist.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Personen des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter den 1. oder den 2. Vorsitzenden. Im Innenverhältnis wird jedoch besorgt, daß der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 3) Die laufende Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand, der alle 5 Jahre in einer Mitgliederversammlung zu wählen ist. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 4) Der Vorstand ist beschlußfähig nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Er ist zur Beachtung und Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Organe verpflichtet.
- 5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden o dem 2. Vorsitzenden noch 2 weitere Vorstandmitglieder, unter denen sich der Pfarrer befindet muß, anwesend sind. Über die Sitzungen des Vorstandes hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Berufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird den Mitgliedern 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung beim Pfarramttes kennt gemacht gegeben, auf Antrag des 1. Vorsitzenden.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung u. die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl der Vorstandmitglieder und der beiden Rechnungsprüfer
 - d) die Beschlußfassung über Änderung der Satzung u. Vereinsauflösung
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

§ 9

Beschlußfähigkeit

- 1. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, wenn wenigstens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- 2. Zur Beschlußfassung über eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Vereins (§ 47 BGB) ist die Anwesenheit von 1/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3. Ist eine Mitgliederversammlung nach Absatz 1 oder 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung muß spätestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.
- 4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlußfähig, bei Satzungsänderung jedoch nur, falls 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
- 5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit nach Absatz 4 zu enthalten.

§ 10

Beschlußfassung

- 1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei Antrag von einem anwesenden Mitglied ist schriftlich und geheim abgestimmt.
- 2. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Einmütigkeit gilt als Ablehnung.
- 3. Ein Beschluss über den Zweckbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4

§ 11

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Aber die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von den Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
4. Eine Abschrift ist spätestens 4 Wochen nach jeder Mitgliederversammlung dem Biszessencaritasverband vorzulegen.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden stellt.

§ 13

Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen in Einklang stehen.
3. Die Geschäftsführung des Vorstandes u. die Jahresrechnung sind durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vorjahres bestellte Prüfer zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung u. Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Eine Änderung der Satzung u. die Auflösung des Vereins (§ 1 BGB) kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Eine solche Versammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2-5 der Satzung erfüllt sind.
3. Ferner ist für die Rechtmäßigkeit solcher Beschlüsse eine Drei-Viertel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder nötig (§ 10 Abs. 2).
4. Beschlüsse dieser Art sind sofort und vor Eintragung ins Vereinsregister dem Bischöfl. Stuhl zu Würzburg zur schriftlichen Genehmigung vorzulegen.
5. Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit angehen, sind vor der Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 15

Vermögensfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die kath. Virgenstiftung Gaubüttelbrunn. Diese hat das Restvermögen für unmittelbar u. ausschließlich gemeinnützige u. mildtätige Zwecke der Pfarrei Gaubüttelbrunn zu verwenden und zwar im Sinne des Vereinszweckes. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister, das am 24.12.54 in Kraft. Die Satzung des "St. Anna Vereins" vom 31.12.54 Band III Nr 27 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt. Gaubüttelbrunn, den 7. September 1976

A. Keller
Seuer

1. Vorsitzender
Schriftführer.
gez. Engert

gez. Weidner

gez. Adler

gez. Herrmann

gez. Geißendörfer



Für die Richtigkeit der Abschrift
Gaubüttelbrunn, den 24. NOV. 1976
Amtsgericht Würzburg
Zweigstelle Ochsenfurt

[Signature]
Titel...

S A T Z U N G

des Kindergartenvereins ST-ANNA in Gaubüttelbrunn, beschlossen
in der Mitgliederversammlung vom 07.09.76

Amtsgericht
Würzburg

05. SEP. 1991

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen ST-ANNA Verein Gaubüttelbrunn.
2. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Gaubüttelbrunn.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Ochsenfurt eingetragen.
4. Er gehört dem Diözesancaritasverband Würzburg e.V. als korporatives Mitglied an.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die planmäßige Ausübung und Förderung der Bildung und Erziehung des Kleinkindes nach christlichen Grundsätzen durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Kindergarten. Der Verein, insbesondere sein Vorstand, trägt die Verantwortung für die religiöse Erziehung im Kindergarten (§ 4 Abs.2 der 4. DV BayKiga vom 25.9.73 GVBl.S.575). Der Vorstand hat dem Diözesancaritasverband Würzburg unverzüglich schriftliche Mitteilung zu geben, wenn der Vereinszweck für gefährdet gilt.
- 1b Zweck des Vereins ist auch die ambulante Krankenpflege.
2. Mittel zur Errichtung des Zweckes sind:
 - a) jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
 - b) Erziehungsbeiträge (Elternbeiträge)
 - c) freiwillige Spenden

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt mit seinem im § 2 festgelegten Zweck ausschließl. und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" in der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung bedarf diese keine Begründung. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tage der Erteilung der Aufnahmeerklärung in Kraft. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
2. Die Mitgliedschaft erlischt a) durch Tod, b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen, c) durch Ausschluß seitens des Vorstandes. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins handelt bzw. zu handeln versucht.

4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlußfähig. Bei Satzungsänderung jedoch nur, falls 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit nach Abs. 4 zu enthalten.

§ 10

Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem anwesenden Mitglied ist schriftlich und geheim zu bestimmen.
2. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Bei einem Satzungsänderungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
4. Eine Abschrift ist spätestens 1 Woche nach jeder Mitgliederversammlung dem Diözesancaritasverband vorzulegen.

§ 12

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden stellen.

§ 13

Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Satzung und Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.
3. Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresabrechnung sind durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vorjahres bestellte Prüfer zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Eine solche Versammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2-5 der Satzung erfüllt sind.
3. Ferner ist für die Rechtsgültigkeit solcher Beschlüsse eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. (§ 10 Abs. 3)
4. Beschlüsse dieser Art sind sofort und vor Eintragung ins Vereinsregister dem Bischöfl. Stuhl zu Würzburg zur schriftlichen Genehmigung vorzulegen.
5. Satzungsänderungen welche die Gemeinnützigkeit angehen, sind vor der Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 15

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die katholische Kirchenstiftung Gaubüttelbrunn. Diese hat das Restvermögen für unmittelbar und ausschließlich kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in der Pfarrei Gaubüttelbrunn zu verwenden.



Dieses Lichtbild ist eine vollständige
Wiedergabe der Urschrift - Abschrift -
begl. Abschrift - Ausfertigung:

Würzburg, den 17. Okt. 1991

Geschäftsstelle des Amtsgerichts:

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.